

Finanzierung der Abgeordneten und der Fraktionen ab 01.01.2022

Abgeordneten-Diäten

Die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern lehnt sich an die Besoldung eines Vorsitzenden Richters am Landgericht an. Gemäß § 28 Abgeordnetengesetz M-V wird die Grundentschädigung innerhalb einer Wahlperiode jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung der Beamten- und Richterbesoldung im Land zeitversetzt angepasst.

Die jeweils aktuelle Höhe der Entschädigung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes und auch im Handbuch des Landtages öffentlich und transparent gemacht.

Entschädigung

Seit 1. Januar 2022 haben die Abgeordneten dem Grunde nach einen Anspruch auf eine zu versteuernde Grundentschädigung in Höhe von **6.543,89 Euro**. Der den Abgeordneten netto zur Verfügung stehende Betrag liegt in der Regel unter 4.900,00 Euro und variiert je nach Steuerklasse, Kinderzahl und Ausgaben für die Krankenversicherung.

Parlamentarische Sonderfunktionen

Für die Ausübung ihrer besonderen parlamentarischen Ämter erhalten die Landtagspräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden den doppelten Betrag der Grundentschädigung. Den Vizepräsidenten steht zusätzlich jeweils die Hälfte der Grundentschädigung zu. Die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 75 Prozent der Grundentschädigung.

Kostenpauschale

Zur Abgeltung der im Zusammenhang mit dem Mandat stehenden Ausgaben erhält jeder Abgeordnete eine so genannte Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

Gemäß Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abgeordnete eine monatliche steuerfreie Pauschale in Höhe von **2.012,00 Euro** (Kostenpauschale). Dieses Geld dient zur Betreuung des Wahlkreises und soll insbesondere die Büromiete sowie Kosten für Mobiliar, Schreibarbeiten, Porto und Telefon decken. Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge als Mitglied der Landesregierung bezieht, erhält 75 Prozent der Kostenpauschale.

Nehmen Abgeordnete unentschuldigt nicht an einer Landtagssitzung teil, werden ihnen **75,- Euro** pro Sitzungstag von der Kostenpauschale abgezogen. Nehmen Abgeordnete an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teil, werden ihnen **50,- Euro** pro Sitzungstag von seiner Kostenpauschale abgezogen.

Zur Amtsausstattung zählen auch die unentgeltliche Benutzung der Telefone im Landtagsgebäude, soweit dies zur Mandatsausübung erforderlich ist.

Reisekostenentschädigung (Fahrtkostenerstattung und Übernachtungsgeld)

Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion und eines Gremiums der Fraktion auf Antrag Reisekostenentschädigung. Diese umfasst die Fahrtkostenerstattung und gegebenenfalls Übernachtungsgeld. Benutzen Abgeordnete zur Teilnahme an einer der oben genannten Sitzungen einen Privatwagen, so erhalten sie eine Wegstreckenentschädigung (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer). Für Tage, an denen Abgeordnete von Sitzungen ausgeschlossen werden, steht ihnen keine Reisekostenentschädigung zu.

Haben Abgeordnete wegen der Teilnahme an einer Sitzung oder Veranstaltung des Landtages aus zwingenden Gründen außerhalb seines Wohnortes übernachtet, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von **120,- Euro** gewährt. Sollten Abgeordnete wegen der großen Entfernung ihres Wohnortes zum Landtagssitz eine Zweitwohnung anmieten, erhalten sie für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag gegen Nachweis jeweils einen Mietzuschuss – höchstens jedoch **600,- Euro** im Monat.

Tagegeld

Für die Zeit der Teilnahme eines Abgeordneten an einer genehmigten Dienstreise außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wird ein Tagegeld in entsprechender Anwendung der Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz) gezahlt.

Übergangsgeld

Abgeordnete erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag auf Antrag Übergangsgeld. Dies gilt nicht, sofern sie die für sie maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht haben und sie einen Anspruch auf Altersentschädigung, Versorgungsbezüge oder eine Rente haben. Die Höhe des Übergangsgeldes bezieht sich prozentual auf die Grundentschädigung und ist nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag gestaffelt. Nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft kann für drei Monate ein Übergangsgeld in Höhe von 90 Prozent der Grundentschädigung gewährt werden, bei mindestens zweijähriger Landtagszugehörigkeit für weitere neun Monate 70 Prozent. 50 Prozent für weitere zwei Jahre, wenn der Abgeordnete dem Landtag mindestens fünf Jahre angehört hat. Das Übergangsgeld, mit dem mögliche Zeiten bis zur beruflichen Wiedereingliederung überbrückt werden sollen, ist binnen eines Monats nach dem Ausscheiden aus dem Landtag zu beantragen. Jegliches Erwerbseinkommen des ehemaligen Abgeordneten, außer Einkünfte aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wird in die Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes einbezogen.

Altersentschädigung

Abgeordnete erhalten nach ihrem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn sie die für sie zutreffende Regelaltersgrenze erreicht haben.

Die Altersentschädigung beträgt 4,0 Prozent der Grundentschädigung für jedes der ersten fünf Jahre der Mitgliedschaft und jeweils 3,5 Prozent der Grundentschädigung für das sechste bis zehnte Jahr Mitgliedschaft. Für das elfte bis zwanzigste Jahr der Mitgliedschaft erhöht sich die Altersentschädigung um weitere 3,0 Prozent und für jedes Jahr ab dem einundzwanzigsten Jahr nochmals um 2,0 Prozent der

Grundentschädigung. Insgesamt beträgt die Altersentschädigung höchstens 71,75 Prozent der Grundentschädigung.

2. Wahlkreismitarbeiter

Einem Abgeordneten werden – gegen entsprechende Nachweise – Kosten für die Beschäftigung von Wahlkreismitarbeitern bis zu einer Höhe von monatlich **4.867,94 Euro** erstattet.

Die Erstattung kommt nur dann in Betracht, soweit

1. der Landtagsverwaltung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorliegt, das keine Eintragungen wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält, und
2. der Mitarbeiter nicht mit einem Abgeordneten des Landtages verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

3. Fraktionen

Jede Fraktion erhält zur Finanzierung ihrer parlamentarischen Arbeit einen Fraktionszuschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einem festen Grundbetrag, einem festen Betrag für jedes Mitglied der Fraktion und einem Spezialisierungszuschlag. Oppositionsfraktionen erhalten zusätzlich einen Oppositionszuschlag. Die Fraktionen verwenden diese Mittel in eigener Verantwortung und sind verpflichtet, jährlich darüber Rechenschaft abzulegen. Aus den Zuschüssen werden unter anderem die Gehälter der Fraktionsmitarbeiter finanziert. Deren Anzahl ist nicht festgelegt. Die Verwendung der Fraktionsgelder für Parteiaufgaben ist unzulässig. Im aktuellen Haushaltsplan werden für das Jahr 2022 insgesamt Zuschüsse an die sechs Landtagsfraktionen in Höhe von rund **8,35** Millionen Euro ausgewiesen.

Kasten

Abgeordnetengesetz

Die Entschädigung der Abgeordneten, die Altersversorgung, die Rechte und Pflichten, die Verhaltensregeln und weitere Fragen zur Abgeordnetentätigkeit sind geregelt im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) GOVBI 2022, S. 26.